

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamtssitz: Riesa.  
Telegraphen-Nr. 20.

Schiffahrtszettel: Riesa 22200.  
Telegraphen-Nr. 52.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großna.

Nr. 94.

Mittwoch, 24. April 1918, abends.

71. Jahr.

**Das Riesaer Tageblatt** erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamtes vierjährlich 8 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für laufend höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbefreiung „Gräßler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Versender oder der Verförderungsrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Dittrich, Riesa.

### Lebensmittelverteilung.

Vom Montag, den 29. laufenden Monats ab kommt auf Abschnitt 21 der gelben Warenbezugskarte III. Marmelade zur Verteilung.

Es entfallen 250 g auf den Kopf.

Der Preis beträgt 92 Pf. für das Pfund.

Großenhain, am 21. April 1918.

52 d III. Der Kommunalverband.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen des bietigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Göhls) finden wie folgt statt:

Impftermin: Nachschautermin:

#### Erstimpfungen:

3. Mai	10. Mai
6. Mai	13. Mai
nachmittags 1/2 4 Uhr.	nachmittags 4 Uhr.

#### Wiederimpfungen:

29. Mai	5. Juni (Impflinge des Realgymnasiums und der Knabenschule).
1. Juni	8. Juni (Impflinge der Carola- und Albertschule).

nachmittags 1/2 4 Uhr nachmittags 4 Uhr.

Die Erstimpfungen finden im Hotel Höpner, die Wiederimpfungen in der Carolaschule bzw. in der Knabenschule statt.

Die Eltern, Pflegeltern und Wormünder der impflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgelegten Terminen in den genannten Impfstellen vorzutragen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Einfang desselben im Rathaus, Zimmer Nr. 3, vorzulegen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Götzen jedoch in Riesa neu ausgesogene Personen bis zum letzten Impftermin am 6. Mai keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzustellen.

Aus einem Haufe, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Neurubukten, Flecktyphus, röteartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

### Öffentliches und Sachsisches.

Riesa, den 24. April 1918.

\* Verleihungen. Dem Leutnant d. R. Schulze, Inhaber des Marmorkreises, wurde das Mittelpunkt vom Militär St. Heinrichsorden, dem Leutnant Karl Richter, Sohn des Herrn Reichsbaudirektors Richter, hier, das Ehrenkreuz I. Klasse verliehen.

\* Wiesers Raubtierkarawane ist die kurz: Zeit auf dem Schülensplatz hier eingelehrt. Die Gründungsfeierlichkeit wird deutet. Mittwoch, abend gegeben. Die Direction verfügt, wie auswärtige Blätter berichten, über eine größere Zahl tabellöser Exemplare von Raubtieren und auch andere Tiere aus fremden Zonen. Den Hauptanziehungs- und Glanzpunkt für die Besucher bildet eine großartige Tierbesteck. Die Dreifur von 7 starken Löwen ist wirklich stamnerregend und schenkwert. 2 Tierbändigerinnen und 1 Tierbändiger besorgen dies. U. a. trägt die Tierbändigerin die starken Löwen, 2-3 Rentiere wiegend, die Tiere über Hals und Schultern gelegt um die Arena herum. Die Löwen springen direkt durchs Feuer.

\* Wissenschaftlicher Lichtbildvortrag. Auf den morgigen Donnerstag abend in der Elberstraße stattfindenden öffentlichen Lichtbildvortrag „Am Firmenglanz des Oberengadins“, zum Besten der Auslandsflüchtigen, sei hiermit nochmals aufmerksam gemacht.

\* Kinderhort als Wissenschaftsglied. zwischen Elternhaus und Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung hat mit der Fürsorgeerziehung die manigfachen Verbindungspunkte. Sie weiß, wenn der Hort den ganzen Tag und vor allem auch in den Schultern geöffnet ist, entlastend auf die große finanzielle Drucke fürsorgeerziehung. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ist es zweifellos wertvoller, einen der Bernhardi-Lösung entgegen eilenden Anhänger durch die Hörerziehung zu erhalten, als ihn bis zur richterlich festgestellten vollendeten Gefährdung kommen zu lassen und dann durch Fürsorgeerziehung zu retten verhindern. Besonders jetzt, wo in vielen Familien der Vater schon jahrelang seinen Kindern sein muß und selbst beim redlichsten Willen seinen Erzieherschaften nicht nachkommen kann und wo auch die im Außenbereich wirkende Mutter trotz allen Bemühens ihren vollen erzieherischen Einfluss nicht mehr geltend machen kann, besonders jetzt hat die Allgemeinheit ein Interesse an der Einrichtung von Kinderhorten. Sie tragen dazu bei, dass das leichte und schwache Mittel, die Überweitung in Fürsorgeerziehung, nicht ohne einen humanen Verbesserungsversuch angewendet zu werden braucht, ja in vielen Fällen gar nicht notwendig wird. Ein Kinderhort ist durchaus keine Unikat mit dem Endpunkt, die Eltern von ihren Pflichten als Erzieher zu entlasten. Er soll durchaus nicht den bequemen und trügen Eltern dienen, nicht den gedankenselosen, die lieber in Sorglosigkeit der Ruhe pflegen und ihre Kinder deswegen der Hörerziehung überlassen. Er soll vielmehr den Eltern helfen, die durch den Krieg von dem Zusammenleben mit ihren Kindern gewaltig losgerissen wurden. Er soll dazu beitragen, dass die viele Tagesstunden den allein überlassenen Kindern nicht auf Abwege geraten, die so leicht in die Besserungsanstalt führen. Er ist ein Vorbeugungsmittel, das in der Art der Verhältnisse, die der Krieg mit sich brachte, seine Begründung findet.

\* Landgericht. Die dritte Strafkammer des Dresdenner Fal. Landgerichts beschäftigt eine Untersuchungslage gegen den aus Ungarn gebürtigen Kaufmann Gr. wegen Urkundenfälschung und Betriebs im Rückfalle. Der Angeklagte verbürt gegenwärtig eine 4-monatige Gefängnisstrafe, die ihm, von dem Landgericht I Berlin wegen

Die Impflinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: Eltern, Pflegeltern und Wormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne geistlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, den 24. April 1918.

### Der Rat der Stadt Riesa.

#### Arbeiterzählung betreffend.

Am 1. Mai 1918 findet in der Stadt Riesa die übliche Arbeiterszählung statt. Zählformulare hierzu werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Unternehmer haben diese Formulare am Jahrtage, den 1. Mai auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum 3. Mai 1918 im Rathaus, Zimmer Nr. 3 — Polizeiabteilung —, zurückzugeben.

Die Bewohner von Betrieben und Geschäften darauf außerhalb gemacht, doch nur diejenigen Arbeiter zu zählen sind, die am 1. Mai auf dem Hofe (Hinterhof) beschäftigt sind, während die innerhalb desselben bei Diensten Arbeitenden unberücksichtigt zu bleiben haben.

Die in täglicher Betrieb befindlichen Beschäftigten einschließlich der freien belgischen Arbeiter sind überall gefordert mitzuzählen.

In Bäckereibetrieben sind nur die Arbeiter zu zählen, die tatsächlich in solchen beschäftigt sind. Dienstmädchen, Hausmädchen, Verkäuferinnen usw. bleiben außer Betracht.

### Der Rat der Stadt Riesa.

Freitag, den 26. April, abends 8 Uhr findet in der Turnhalle der Knabenschule ein Elternabend statt, an dem Herr Schuldirektor Freische einen Bericht über den in der Arbeitsschule geplanten Tageskinderhort erstatten wird. Nach dem Bericht werden Anmeldungen für den Hort entgegengenommen.

Die Eltern, die gekommen sind, ihre tagüber aufsichtslosen Kinder im Horte unterzubringen, und alle sonstigen Einwohner unserer Stadt, die für die Hortfrage Interesse haben, werden hiermit zu der Veranstaltung eingeladen.

Riesa, den 24. April 1918.

### Der Rat der Stadt Riesa.

— \* Erzeuger von Stroh, die mehr als die Hälfte der von Ihnen nach der Verordnung vom 2. August 1917 und 20. Januar 1918 aufzubringenden Strohmengen bis einschließlich 30. April abgeliefert bez. verladen haben, erhalten eine Sondervergütung von 2 M. pro Zentner für jeden Zentner mehr als die Hälfte der anzubringenden Strohmenge. Die von jedem Besitzer aufzubringende Menge ist nach festgelegten Verbrauchsgrößen für den Viehbestand durch Ministerialverordnung geregelt und durch die Kommissionen bei den Revisionen der Strohbestandsaufnahme für jeden Besitzer, der zur Lieferung verpflichtet ist, festgesetzt worden. Die Anträge zur Auszahlung der Sondervergütung sind mit den dazu gehörigen Lieferbescheinigungen oder Rechnungsbelegen sofort bei der Ortsbehörde einzureichen, welche dieselben gesammelt der Königlichen Amtshauptmannschaft einlädt. Es liegt im eigenen Interesse eines jeden Landwirtes, wenn er die auferlegte Lieferung von Stroh bis 30. April zur Ausführung bringt, der dann für jeden Zentner Stroh 2 M. mehr als 6 M. erhält.

— \* Verkeinerung verbot für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten ungemein hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.

— \* Wiederkäufe von Obst für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.

— \* Wiederkäufe von Obst für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.

— \* Wiederkäufe von Obst für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.

— \* Wiederkäufe von Obst für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.

— \* Wiederkäufe von Obst für Obstpachten. Entgegnung bei Obstmarkt. Im Vorjahr wurde mit Recht darüber gegriffen, dass für Obstpachten hohe Preise erzielt wurden, die späterhin beim Verkauf des Obsts notwendigerweise einen großen Anteil zur Überkreuzung des Obstpreises und zur Abgabe des Obsts im Schleißhandel auslösen mussten. Besonders war dies bei öffentlichen Versteigerungen der Fall, bei denen das gegenüberliegende Lieferbieten und der Aufkauf zum Höchstpreis preissteigernd wirken. Die bisherigen Bestimmungen über Höchstpreise zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen boten dagegen keine genügende Handhabe. Die Regierung hat sich deshalb genötigt geben, die preisansteigenden öffentlichen Versteigerungen von Obst und Obstpachten bis auf weiteres ganz zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich nur auf die Art der Veräußerung durch öffentliche Versteigerung; die Veräußerung auf jede andere Art bleibt nach wie vor zulässig. Um den Besitzer bei der Verpachtung von Obstpachten auch im freien Verkauf auszuhalten, ist der Landesfonds für Gemüse und Obst die Vergütung übertragen worden, Pachtungen, für welche Preise gelobt oder bezahlt werden, deren Höhe dem vor ausichtlichen Untertraktat bei Ausgründelung der behördlich festgesetzten Höchstpreise oder Höchstpreise nicht entspricht, zu entsagen. Der Besitzer erhält dann für sein Obst nur denjenigen Preis, der bei Ausgründelung der amtlichen Höchstpreise für Erzeuger angemessen ist.</p